# Kapitel 05 900

# versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	Zweckbestimmung			weniger (–)	
Funkt		2020	2019	2020	2018
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

# 05 900 Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen

## Einnahmen

# Verwaltungseinnahmen

119 01	018	Vermischte Einnahmen	10 800	10 800	_	50
		Übrige Einnahmen				
231 00	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch den Bund.	150 000	150 000	_	40
231 11	018	Erstattung von Versorgungslasten durch den Bund Siehe Verstärkungsvermerk Nr. 2 bei Titel 919 10 des Kapitels 20 020.	_	_	_	162
232 00	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch andere Länder	12 200	12 200	_	36
232 11	018	Erstattung von Versorgungslasten durch andere Länder. Siehe Verstärkungsvermerk Nr. 2 bei Titel 919 10 des Kapitels 20 020.	_	_	_	170
233 00	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch die Gemeinden	50 000	50 000	_	11
233 11	018	Erstattung von Versorgungslasten durch die Gemeinden. Siehe Verstärkungsvermerk Nr. 2 bei Titel 919 10 des Kapitels 20 020.	_	_	_	_
236 00	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch Sozialversicherungsträger und Bundesagentur für Arbeit	30 000	30 000	_	_
237 00	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch Zweckverbände	100	100	_	_
281 10	018	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	200 000	200 000	_	242
		Gesamteinnahmen Kapitel 05 900	453 100	453 100	_	710

## Erläuterungen

### Zu Kapitel 05 900:

Das Kapitel umfasst die Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe und des früheren Reiches, soweit sie auf den Einzelplan 05 entfallen, mit Ausnahme der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (siehe Kapitel 05 910).

#### Zu Titel 119 01:

Einnahmen aus Schadensersatzleistungen aufgrund des § 99 des Landesbeamtengesetzes sind hier nachzuweisen.

#### Zu Titel 231 00, 232 00, 233 00, 236 00, 237 00:

Veranschlagt nach der Ist-Entwicklung sind:

- 1. Erstattungen von Versorgungsbezügen durch den Bund und andere Dienstherren
  - a) für in den Landesdienst übernommene Beamtinnen und Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamtinnen und Beamte auf Widerruf aufgrund des § 42 Abs. 1 G 131 und des § 8 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes vom 15. Dezember 1952 (GS. NRW. S. 222),
  - b) für Beamtinnen und Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, deren Versorgung nach Kapitel II G 131 das Land zu tragen hat und die nach dem 8. Mai 1945 von anderen Dienstherren als dem Land verwendet wurden, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen (§ 42 Abs. 2 G 131, § 8 Abs. 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes).
- Vom Bund oder dem sonstigen Träger der Versorgungslast nach dem G 131 zu zahlende Zuschüsse für die aufgrund des früheren § 18a G 131
  (F. 1957) und die aufgrund der §§ 71e und 71k G 131 rechtsgleich verwendeten und in den Ruhestand getretenen früheren Unterbringungsteilnehmernen und Unterbringungsteilnehmer.
- 3. Erstattungen von Versorgungsbezügen
  - a) nach § 168 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 15. Juni 1954 (bzw. nach den vor dem 1. September 1953 in Kraft gewesenen Vorschriften über die Verteilung der Versorgungslast VV Nr. 1 Satz 2 zu dem früheren § 168 LBG),
  - b) von anderen Ländern aufgrund von Vereinbarungen in Einzelfällen,
  - c) nach § 78a G 131
  - d) aufgrund der §§ 23 und 30 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) in der Fassung vom 15. Dezember 1965 (BGBI. I S. 2073).

# Kapitel 05 900

# Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen

Kapitel		Ansatz	Ansatz		IST
Titel Funkt	Zweckbestimmung	2020	2019	weniger (–) 2020	2018
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

# Ausgaben

# Personalausgaben

Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.

432 00	018	Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten sowie deren Hinterbliebenen.	59 133 000	51 135 900	+7 997 100	53 735
443 01	018	Fürsorgeleistungen	2 900	3 000	-100	3
443 02	018	Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrundsätze	_	_	_	_
446 01	018	Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Todesfällen aufgrund der Beihilfenverordnung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige	6 815 500	6 501 500	+314 000	5 825
446 02	018	Beihilfen in Pflegefällen aufgrund der Beihilfenverordnung sowie Sozialversicherungsbeiträge für Pflegepersonen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige	1 636 700	1 592 300	+44 400	1 399
		Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)				
631 00	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen an den Bund Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 632 00, 633 00, 636 10, 636 20, 637 00 und 671 00 dieses Kapitels und des Kapitels 20 900.	_	_	_	_
632 00	018	Sonstige Zuweisungen an Länder	1 369 600	377 000	+992 600	1 370
633 00	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	433 000	433 000	_	325

## Erläuterungen

#### Zu Titel 432 00:

Zahl der Versorgungsempfänger/innen am 31. Dezember 2018:

815	Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger
402	Empfänger von Witwen-, Witwern- und Waisengeldern
1.217	
+ 23	Voraussichtliche Bestandsveränderung bei Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruheghaltsempfängern in den Haushaltsjahren 2019 und 2020
+ 17	Voraussichtliche Bestandsveränderung bei Empfängern von Witwen-, Witwern- und Waisengeldern in den
	Haushaltsjahren 2019 und 2020
40	Summe der voraussichtlichen Bestandsveränderung
	•

#### Zu Titel 443 01:

1.257

Veranschlagt sind folgende Unfallfürsorgeleistungen nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz:

Voraussichtliche Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger am Schluss des

- a) Heilverfahren nach den §§ 33 und 34 LBeamtVG,
- b) Unfallausgleich nach § 35 LBeamtVG und

Haushaltsjahres 2020

c) einmalige Entschädigung nach § 43 LBeamtVG.

#### Zu Titel 443 02:

Zu veranschlagen sind bei diesem Titel:

- a) einmalige Unterstützungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger,
- b) einmalige und laufende Unterstützungen für nichtversorgungsberechtigte frühere Beamtinnen und Beamte und deren Hinterbliebene,
- c) laufende Unterstützungen, die über die Höchstsätze der Unterstützungsgrundsätze hinaus vom Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern sowie dem zuständigen Ressortministerium in den Fällen bewilligt werden, in denen eine moralische Verpflichtung des Landes zur Zahlung höherer Unterstützungen anerkannt werden muss.

## Zu Titel 446 01:

Veranschlagt nach der Ist-Entwicklung der Vorjahre.

#### Zu Titel 446 02:

Veranschlagt nach der Ist-Entwicklung der Vorjahre.

#### Zu den Titeln 631 00, 632 00, 633 00, 637 00 und 671 00:

Zu veranschlagen sind anteilmäßige Erstattungen von Versorgungsbezügen

- a) an den Bund und andere Dienstherren für Beamtinnen und Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, deren zuständiger Dienstherr nach Kapitel II G 131 das Land ist und die vom Bund oder einem anderen Dienstherrn übernommen wurden (§ 42 Abs. 1 G 131, I 8 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes),
- b) an den Bund oder andere Dienstherren für Beamtinnen und Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die nach dem 8. Mai 1945 im Landesdienst verwendet wurden, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen (§ 42 Abs. 2 G 131, § 8 Abs. 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes),
- c) in sonstigen Fällen aufgrund besonderer Vorschriften (§ 168 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 15. Juni 1954 bzw. aufgrund der vor dem 1. September 1953 in Kraft gewesenen Vorschriften über die Verteilung der Versorgungslasten, § 23 und 30 BWGöD) der Vereinbarungen in Einzelfällen.

Ferner sind Zuschüsse an andere Dienstherren aufgrund § 71e Abs. 3 G 131 hier zu veranschlagen. Ebenfalls veranschlagt ist hier die Erstattung von Versorgungsbezügen gem. §§ 107 b und c des Beamtenversorgungsgesetzes.

Veranschlagt nach der Ist-Entwicklung der Vorjahre.

#### Zu Titel 633 00:

Hier sind auch die Erstattungen von Versorgungsleistungen nach dem Versorgungslastenverteilungsgesetz veranschlagt.

# Kapitel 05 900 Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen

Kapite	I		Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (–)	IST
Titel Funkt Kennziffer		Zweckbestimmung	2020	2019	2020	2018
			EUR	EUR	EUR	TEUR
636 10	018	Erstattungen von Rentenleistungen	_	_	_	_
636 20	018	Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter (Ersatzzusatzrenten) Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	_	_		_
637 00	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen an ZweckverbändeSiehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	_	_	_	_
671 00	018	Sonstige Erstattungen von Versorgungsbezügen Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	31 200	31 200	_	71
		Gesamtausgaben Kapitel 05 900	69 421 900	60 073 900	+9 348 000	62 726

## Erläuterungen

## Zu Titel 636 10:

Zu veranschlagen sind die den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen nach § 72 Abs. 11 G 131 zu erstattenden Rentenleistungen, die auf Nachversicherungen entfallen.